

## ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag

**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Rote Länder – 1. Änderung“  
in Balingen-Weilstetten**

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.03.2018 bis 13.04.2018

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
<b>01</b>	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Schreiben vom 13.04.2018	
<b>01/1</b>	<p><u>Raumordnung</u> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Balingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rote Länder – 1. Änderung“. Als Art der Nutzung soll auch im Erweiterungsbereich gewerbliche Nutzung festgesetzt werden.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde weist für das weitere Verfahren darauf hin, dass die Fläche keinen städtebaulich integrierten Standort i.S.d. Plansatzes 3.3.7.2 S. 2 (Z) des LEP 2002 darstellt. Aus diesem Grund sind an diesem Standort weder großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten noch Agglomerationen i.S.d. Plansatzes 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplanes Neckar-Alb zulässig. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass der Bebauungsplan durch geeignete Regelungen an Plansatz 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplanes Neckar-Alb angepasst wird.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p> <p>Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art unter Ausschluss von zentrenrelevanten und nichtzentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben. Eine Agglomeration von einzelnen Einzelhandelsbetrieben ist somit nicht möglich. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung orientieren sich an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rote Länder“ (Rechtskraft 05.11.2009).</p>
	Die höhere Raumordnungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Raumordnungsbehörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.
<b>01/2</b>	<p><u>Belange des Straßenwesens</u> Straßenrechtliche Belange der Landesstraße werden in der Bebauungsplanänderung nicht berührt. Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p>	
	Das Plangebiet tangiert die städtische Straßenbaumaßnahme „Nordwestumfahrung Weilstetten“. Im Hinblick auf eine spätere Aufstufung der Gemeindestraße zur Landesstraße sollten bei der weiteren Planung die straßenrechtlichen Vorgaben des § 22 StrG berücksichtigt werden. Demnach ist entlang der Nordwestumfahrung ein 20 m breiter nicht überbaubarer Grundstücksstreifen festzusetzen. Auf diesem nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen keine Hochbauten und bauliche Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sowie	Die Anregungen des Regierungspräsidiums Tübingen werden berücksichtigt. Der 20 m breite Schutzstreifen wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p>	
	<p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die vorhandenen Gemeindestraßen an die Landesstraße vorzusehen und entlang der Nordwestumfahrung ein Zufahrtsverbot festzusetzen.</p>	<p>Die Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen - Straßenwesen wird gefolgt. Eine Erschließung der Erweiterungsfläche über die Nordwestumfahrung ist nicht vorgesehen. Im Zeichnerischen Teil ist daher ein entsprechender Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festsetzen.</p> <p>Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die bereits planungsrechtlich festgesetzte innere Erschließungsstraße des Gewerbegebietes „Rote Länder“ mit Rechtskraft vom 05.11.2009.</p>
	<p>Das Referat 45 bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Tübingen - Referat 45 wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<b>02</b>	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege</b> Schreiben vom 04.04.2018</p>	
	<p>Das Plangebiet befindet sich ca. 200m östlich des archäologischen Prüffallgebietes „römische Straße“. Im Nahbereich muss mit archäologischen Zeugnissen (Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. §2 DSchG) gerechnet werden. An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) gerechnet werden muss. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des</p>	<p>Die Anregungen des Regierungspräsidiums Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege werden im Textteil des Bebauungsplans unter den Hinweisen mit aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.</p>	
	<p>Zusätzlich möchten wir im Vorfeld der Arbeiten eine Metallsondenprospektion durchführen. Diese wird von durch vom Landesamt für Denkmalpflege zertifizierte Sondengänger durchgeführt. Ziel dieser Prospektion ist es, ggf. archäologische Zeugnisse zu bergen und Fundschwerpunkte zu lokalisieren. Diese Maßnahme wird vom Landesamt für Denkmalpflege organisiert und es entstehen dem Planungsträger keine Kosten. Wir werden diesbezüglich gesondert Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Marc Heise (Tel. 07071/757-2423, Email: marc.heise@rps.bwl.de).</p>	<p>Beim nun zur Überplanung anstehenden, lediglich ca. 1,6 ha großen Gebiet handelt es sich nicht um ein archäologisches Denkmal. Auch ein Prüffallgebiet liegt nicht vor.</p> <p>Das archäologische Prüffallgebiet „römische Straße“ liegt mindestens 200 m westlich des Plangebietes. Der Stadt Balingen sind in Zusammenhang mit der Erschließung oder den Baumaßnahmen keine Zufallsfunde bekannt.</p> <p>Auf der Erweiterungsfläche sollen in fast vollständig erschlossener Lage zwei weitere, dringend benötigte städtische Gewerbebauplätze entstehen. Erschließungsmaßnahmen sind nur noch sehr eingeschränkt notwendig. Die Erschließungsstraße ist bereits hergestellt. Eine Terminierung für eine freiwillige Prospektion liegt bisher nicht vor. Die Information des Regierungspräsidiums Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege wird im Textteil unter den Hinweisen aufgenommen. Sollten archäologische Funde angetroffen werden, sind die Baumaßnahmen ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzustellen und das Landesamt für Denkmalschutz zu informieren. Nachdem lediglich mit Zufallsfunden zu rechnen ist, werden die Belange und das Interesse des Gewerbes und der Wirtschaft höher gewertet als das Interesse der Denkmalpflege an zusätzlichen Maßnahmen.</p>
<b>03</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 11.04.2018</p>	
<b>03/1</b>	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>	Kenntnisnahme
<b>03/2</b>	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Sachstandes Keine	Kenntnisnahme
03/3	<p><b>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <u>Geotechnik</u>            Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieur-geologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Posidonienschiefer-Formation, welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist im nördlichen Grenzbereich zur Deponie zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungs-horizontes, zum Grundwasser, zur Baugruben-sicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Die Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden im Textteil des Bebauungsplans unter den Hinweisen mit aufgenommen.
	<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydro-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von berg-behördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geo-wissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>04</b>	<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b> Schreiben vom 21.03.2018</p>	
	<p>Mit dem o.g. Bebauungsplan wird ein ca. 1,6 ha großes Gewerbegebiet ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb ist der westliche Teilbereich als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet) festgelegt.</p> <p>In Kapitel 2.4.3.1 sind u. a. folgende Ziele festgelegt:</p> <p>Z (2) Neue Industrie- und Gewerbeanlagen sowie produktionsorientierte Dienstleistungseinrichtungen sind möglichst an vorhandene Gewerbestandorte anzugliedern. Dienstleistungseinrichtungen mit Versorgungscharakter, d. h. mit Publikumsverkehr, sind möglichst in den Kernbereichen der Zentralen Orte anzusiedeln.</p>	<p>Der Regionalverband bestätigt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, dass den Belangen der Raumordnung entsprochen wurde.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan ‚Rote Länder – 1. Änderung‘ handelt es sich um die unmittelbare Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Rote Länder mit Rechtskraft 05.11.2009.</p> <p>Das Gewerbegebiet ist für das produzierende Gewerbe und für Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen. Nach dem Bebauungsplan zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, unter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Z (6) In den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren/ Fabrikverkaufszentren und Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sowie Veranstaltungszentren unzulässig.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden zur Abgrenzung des Geltungsbereichs keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	
	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Der Regionalverband Neckar-Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt.
<b>05</b>	<b>Landratsamt Zollernalbkreis</b> Schreiben vom 18.04.2018	
05/1	<u>Vermessung/Flurneuordnung</u> Keine Bedenken oder Einwände.	Kenntnisnahme
05/2	<u>Brandschutz</u> Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.	Kenntnisnahme
	<u>Nebenbestimmungen</u> 1. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen.	Brandschutzbestimmungen und Brandschutztechnische Gutachten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und werden auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens behandelt und geprüft.
	2. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.	Brandschutzbestimmungen und Brandschutztechnische Gutachten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und werden auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens behandelt und geprüft.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>3. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Sofern Gebäude mit einer Abschnittsfläche von &gt; 2.500 m<sup>2</sup> möglich sind, müssen bis zu 192 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von zwei Stunden vorgehalten werden (bei Gebäuden mit Abschnittsflächen zwischen 2.500 m<sup>2</sup> und 4.000 m<sup>2</sup> kann der Löschwasserbedarf gemäß der Industriebaurichtlinie im Zuge eines Brandschutzgutachtens nachgewiesen werden). Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</p> <p>4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</p>	<p>Die Stadtwerke Balingen können eine Löschwasserversorgung von insgesamt 150m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherstellen.</p> <p>Im Gewerbegebiet ‚Rote Länder‘ mit Rechtskraft vom 05.11.2009 wurde daher im Rahmen der Städtebaulichen Konzeption aus dem Jahr 2009 zusätzlich ein zentraler Löschwasserteich für das Gewerbegebiet eingeplant sowie planungsrechtlich festgesetzt.</p> <p>Im Zuge der Bebauung und der Gebieterschließung ‚Rote Länder‘ wurde dieser Löschwasserteich baulich umgesetzt. Der Löschwasserteich kann zusätzlich insgesamt 150m<sup>3</sup>/h bereitstellen. Somit stehen für einen Zeitraum von 2 Stunden insgesamt 300 m<sup>3</sup> Löschwasser im Brandfall zur Verfügung.</p> <p>Eine darüber hinausgehende, weitere Löschwasserversorgung ist ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein entsprechendes Bandschutzkonzeptes nachzuweisen und sicherzustellen.</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur errichtet. Zufahren auf privaten Grundstücken sind im Rahmen der Baugenehmigung zu beurteilen. Die VwV Feuerwehrflächen fließt im Rahmen der Baugenehmigung in die grundstücksbezogene Planung auf Ebene der Baugenehmigung ein.</p>
05/3	<p><u>Straßenbaurecht</u> Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.04.2018 verwiesen.</p>	<p>Auf die Ausführungen unter Nr. 01/2 wird verwiesen.</p>
05/4	<p><u>Abfallwirtschaft</u> Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt,</li> <li>- die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt,</li> <li>- das Durchfahrprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt,</li> <li>- es sich um Durchfahrtstraßen oder um Sackgas-</li> </ul>	<p>Das Plangebiet ist über die innere Ringschließung des Gewerbegebiets ‚Rote Länder‘ optimal an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>sen / Stichstraßen mit einer Wende-möglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können,</li> <li>- Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt.</li> </ul> <p>Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, müssen die betroffenen Bewohner/Betriebe ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, die betroffenen Grundstückseigentümer von der entsprechenden Regelung im Bebauungsplan zu unterrichten.</p>	
05/5	<p><u>Landwirtschaftliche Belange</u> Wir können keine Stellungnahme abgeben, da die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind. Ein Umweltbericht bzw. eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist nachzureichen. Evt. notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung liegt in der Regel noch kein Umweltbericht vor. Erst mit der Konkretisierung der Planung, zum Auslegungsbeschluss, kann ein Umweltbericht erstellt werden. Im Bebauungsplanverfahren ‚Rote Länder – 1. Änderung‘ wird der Umweltbericht ‚Rote Länder‘ fortgeschrieben. Er wird den Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellt. Eine Abstimmung in Bezug auf Ausgleichsflächen wird im Zuge des Verfahrens vorgenommen.</p>
05/6	<p><u>Natur- und Denkmalschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht sind in diesem Planungsgebiet folgende Belange von Interesse:</p> <p>Im überplanten Bereich liegen keine rechtskräftig ausgewiesenen Biotope oder flächige Schutzgebiete. Allerdings liegt im Nordwesten des Plangebiets auf den Flst. 807 und teilweise auf Flst. 805 eine 0,18 ha große kartierte FFH-Mähwiese (Obj.ID 800046054167). Die geplante Bebauung wird dazu führen, dass diese Mähwiese überbaut bzw. umgenutzt wird und damit ihre Wertigkeit verliert. Hierfür muss entsprechend Ersatz geschaffen werden.</p> <p>Im überplanten Bereich liegen zentral noch eine Reihe von Baumstandorten (Streuobst), die durchaus erhaltenswert sind, aber auf die die Planung vermutlich kaum Rücksicht nehmen kann. Es wird befürchtet, dass diese Bäume komplett besei-</p>	<p>Für den Eingriff in die kartierte FFH-Mähwiese wird die ersatzweise Umwandlung bzw. Entwicklung einer entsprechenden, stadteigenen Grünlandfläche im näheren Umfeld des Plangebiets festgesetzt.</p> <p>Der überwiegend jüngere Obstbaumbestand wurde zur Artenschutzprüfung (saP, Stand 21. März 2019) sowie im Umweltbericht erfasst und bewertet, und ist im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen entsprechend</p>

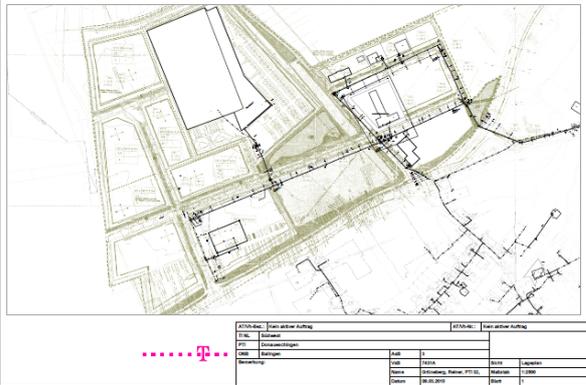
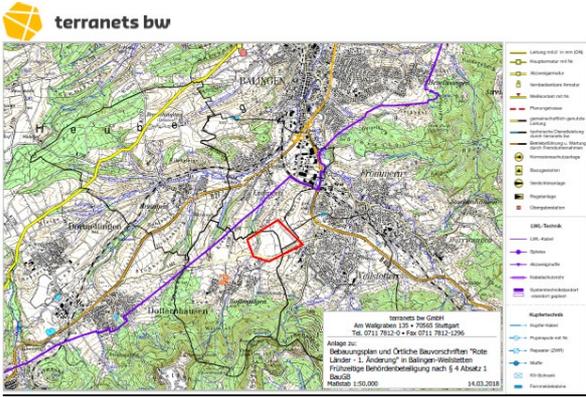
Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>tigt werden müssen. Der daraus entstehende Eingriff muss entsprechend bewertet werden.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung des Areals bzw. seiner Umgebung ist aber kaum mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.</p> <p>Es wird trotzdem angeregt, im überplanten Bereich grünordnerische Maßnahmen fest-zulegen, die zu einer Verbesserung der Einbindung des Gewerbegebietes beitragen können. Vorstellbar ist hier insbesondere die Schaffung von neuen Baumstandorten und von_begrünten Dachbereichen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Es wird darauf hingewiesen, dass auch für dieses Gebiet bei einer Überplanung eine fachlich belegte Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten erstellt werden muss.</p> <p>Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten sind dem Landratsamt für dieses Gebiet derzeit nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass hier artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten. Die vorhandenen älteren Bäume müssen auf das Vorhandensein von Bruthöhlen kontrolliert werden.</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt unterschiedliche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Baugebiets fest (u.a. Pflanzgebote und -bindungen, Dachbegrünung).</p> <p>Für das Plangebiet wurde eine spezielle Artenschutzprüfung durchgeführt (saP, Büro Dr. Grossmann, 21. März 2019). Dabei wurde auch der überwiegend jüngere bis mittlere Baumbestand überprüft, und es werden dementsprechende Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Plangebiets durch den Bebauungsplan festgesetzt.</p>
<b>05/7</b>	<p><u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> In der Vorlage Nr. 2018/055 wird unter Sachverhalt: Ziel und Zweck der Planung darauf verwiesen, dass die Festsetzungen des rechts-kräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 2009 analog auch für die Erweiterungsflächen zur Anwendung kommen.</p> <p>Die Schalluntersuchung des Ingenieurbüros ISIS, A 0862, vom April 2008 hat die Erweiterungsflächen bereits betrachtet.</p> <p>Im Textteil ist unter I. Planungsrechtliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung 1.1 Gewerbegebiet (GE1) festgesetzt. Im GE1 ist das Wohnen nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässig (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter). Die Erweiterungsflächen befinden sich im Anschluss an GE1.</p> <p>Auf Grund der Gesamtdimension der gewerblichen Bauflächen (bestehende und geplante Nutzung) raten wir zur Konfliktvermeidung dringend an nach</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Anregungen wird entsprochen. Im Bebauungsplan ‚Rote Länder – 1. Änderung‘ werden Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO aus Gründen der Gebietsverträglichkeit ausgeschlossen.</p>

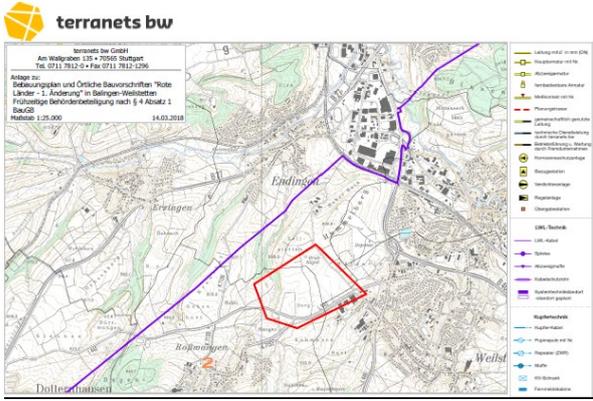
Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>§ 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter <u>nicht</u> zuzulassen.</p> <p><b>Beispielformulierungen:</b>  <u>Zu „Textliche Festsetzungen“</u>            Unzulässig sind:  <input type="checkbox"/> Nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter § 8 Abs.3 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs.6 BauNVO</p> <p><u>zu „Begründung“</u>            Die nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen werden nicht zugelassen, insbesondere, da der Schutzanspruch auf dieses Wohnen, zu deutlichen Einschränkungen in der Nutzung der Flächen führen kann. Der Ausschluss der Wohnungen dient somit der Konfliktvermeidung bei künftigen Betriebsansiedlungen.</p>	
05/8	<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u>  <b>Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)</b>            Da die o.g. Änderungsfläche im Norden in die Deponie Hölderle hineinragt, ist bei Bodenarbeiten darauf zu achten, dass ggf. kontaminiertes Deponiematerial zunächst separat beprobt wird. Im Rahmen der fachtechnischen Bauüberwachung muss dieses Bodenmaterial im Falle einer Überschreitung der Zuordnungswerte nach der VVV Boden der weiteren Verwendung zugeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme            Die Anregung wird unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>
	<p><b>Bodenschutz (vorsorgender)</b>            Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Um den Grundsatz des Bodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, sollte folgendes beachtet werden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.</li> <li>2. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgsamer Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.</li> </ol>	<p>Die Anregungen werden unter den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans ‚Rote Länder – 1. Änderung‘ aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>sig.</p> <p>3. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>4. Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grün-anlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).</p> <p>5. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.</p> <p>6. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.</p>	
	<p><b>Oberirdische Gewässer</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „<i>Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)</i>“.</p>	<p>Im Plangebiet sind keine Oberirdischen Gewässer vorhanden.</p>
	<p><b>Niederschlagswasserbeseitigung</b></p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Rote Länder“ liegt eine Entwässerungskonzeption (Stand März 2009 von W. Götzelmann + Partner, Balingen) vor. Für diese Entwässerungskonzeption besteht auf Bebauungsplanebene keine wasserrechtliche Erlaubnis. Daher wurden die wasserrechtlichen Erlaubnisse im Rahmen des jeweiligen Einzelbauvorhabens geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die jeweiligen Einzelbauvorhaben werden mit entsprechendem Entwässerungsgesuch auf Ebene der Baugenehmigung erstellt und mit dem Landratsamt Zollernalb abgestimmt.</p>
	<p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Rote Länder“ - 1. Änderung“ liegen der unteren Wasserbehörde keine Unterlagen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Sofern die Stadt Balingen die Niederschlagswasserbeseitigung auf Bebauungsplanebene abschließend regeln will, bedarf es eines wasserrechtlichen Verfahrens für die Gesamtkonzeption. In diesem Falle ist ein Entwässerungsplan mit Informationen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung auszuarbeiten und der unteren Wasserbehörde zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.</p>	<p>Die Niederschlagswasserbeseitigung wird nicht auf der Bebauungsplanebene geregelt, sondern ist Sache des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
	<p>Sofern die Stadt Balingen die Niederschlagswasserbeseitigung auf Baugesuchebene regeln will, bedarf es bei jedem späteren Bauvorhaben eines eigenen wasserrechtlichen Verfahrens.</p>	<p>Die jeweiligen Einzelbauvorhaben werden mit entsprechendem Entwässerungsgesuch erstellt und mit dem Landratsamt Zollernalb abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Zudem ist zu beachten, dass bei schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtigen Flächen die Gefahr besteht, dass Schadstoffe ausgewaschen und weiter verteilt werden. Dies betrifft beispielsweise die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigentlichen Altlastengrundstück, aber auch die Ausleitungen von Niederschlagswasser aus Bereichen schädlicher Bodenveränderungen.</p> <p>Daher raten wir auf o.g. Flächen von einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung dringend ab und empfehlen den Anschluss an den städtischen Schmutzwasserkanal.</p>	Siehe oben.
	<p><b>Straßenoberflächenentwässerung:</b>  Der Bebauungsplan Rote Länder umfasst einen Teilbereich der L422. Die Entwässerung dieses Bereichs (Teil A) wurde bereits 2011 erlaubt. Der Straßenabschnitt entwässert über eine Rückhalte- mulde in den Hühnerbach.</p>	Kenntnisnahme
<b>06</b>	<p><b>Polizeipräsidium Tuttlingen</b>  Schreiben vom 11.04.2018</p>	
	Gegen die Änderung des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen seitens des Polizei- präsidiums Tuttlingen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>07</b>	<p><b>Stadtwerke Balingen</b>  Schreiben vom 15.03.2018</p>	
	<p>Um eine ausreichende Stromversorgung gewähr- leisten zu können ist der Bau einer Trafostation notwendig.  Für diese ist ein Platz im Bereich der Erweite- rungsfläche vorzusehen.  Bei der weiteren Planung sind die Stadtwerke Balingen mit einzubeziehen.</p>	Die Anregung wird aufgenommen und ein Standort für die Stromversorgung im Be- bauungsplan ‚Rote Länder – 1. Änderung‘ planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden wei- tere Abstimmungen mit den Stadtwerken vorgenommen. Die Stadtwerke Balingen werden am weiteren Verfahren beteiligt.
<b>08</b>	<p><b>Handwerkskammer Reutlingen</b>  Schreiben vom 15.03.2018</p>	
	<p>Wir begrüßen die Bereitstellung weiterer gewerbli- cher Bauflächen durch die Erweiterung des Ge- werbegebietes „Rote Länder“.  Es bestehen unsererseits keine Bedenken; Anre- gungen werden nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
<b>09</b>	<p><b>Zweckverband Wasserversorgung Hohenbeg- gruppe</b>  Schreiben vom 05.04.2018</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	In besagtem Gebiet befinden sich keine Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe. Des Weiteren sind in nächster Zeit in diesem Bereich auch keine Leitungsbaumaßnahmen geplant.	Kenntnisnahme
<b>10</b>	<b>Netze BW GmbH Tuttlingen (Netzplanung)</b> Schreiben vom 12.03.2018	
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
<b>11</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Schreiben vom 09.03.2018	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universal-dienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, <b>mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</b></p> <p><b>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</b></p> <p><b>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</b></p> <p><a href="mailto:T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de">T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsarbeiten koordiniert das Tiefbauamt die Leitungsträger.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		
12	<p><b>terraneTS bw GmbH</b> Schreiben vom 14.03.2018</p>	
	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen der terraneTS bw entnehmen können, verlaufen nördlich u. westlich Ihrer Baumaßnahme u. a. überregionale Lichtwellenleiterkabel der terraneTS bw GmbH im Schutzstreifen einer Versorgungsleitung des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung.</p> <p>Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p> 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Koordination der Leitungsträger findet in Abstimmung mit dem Tiefbauamt statt. Die terraneTS bw GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	 <p><b>terrannets bw</b>                  Netzplan für Gärten                  Am Wolfgangplatz 139 • 70566 Stuttgart                  Tel. 0711 7812-0 • Fax 0711 7812-1296</p> <p><b>Auftrag:</b>                  Entwurfsplanung und Ortliche Bauvorschriften "Rote Länder" - 1. Forderung in Balingen-Weilerstedt                  Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB                  Maßstab: 1:25.000                  14.03.2018</p>	
<b>13</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> Schreiben vom 09.04.2018	
	Im Geltungsbereich betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungs-leitung. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.	Kenntnisnahme
<b>14</b>	<b>Unitymedia BW GmbH</b> Schreiben vom 19.03.2018	
	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Eine Koordination der Leitungsträger findet in Abstimmung mit dem Tiefbauamt statt. Die Unitymedia BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
<b>15</b>	<b>Stadtkämmerei – Abgabenwesen</b> Schreiben vom 09.04.2018	
	Zurzeit ist noch keine Stellungnahme möglich.	Kenntnisnahme
<b>16</b>	<b>Tiefbauamt</b> Schreiben vom 11.04.2018	
	Die geplante Erweiterung des Baugebietes „Rote Länder“ wird in getrennter Ableitung von Regen- und Mischwasser erfolgen. Dazu wird die Mischwasserkanalisation an den bestehenden Kanal in der Straße „Egert“ angebunden. Das Regenwasser wird in das angrenzende Regenrückhaltebecken eingeleitet. Die Ableitung erfolgt über offene Mulden bzw. Rohrleitungen. Diese sind über Leitungsrechte abzusichern. Sobald es hinsichtlich der Erschließung weiterführende Planungen gibt, kann die Entwässerung konzeptionell ausgearbeitet und der Bedarf an Leitungsrechten ermittelt werden. Daher bitte um frühzeitige Mitteilung der	Die Absicherung der offenen Mulden wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt oder diese grundbuchrechtlich abgesichert.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	<p>Planungen.</p> <p>Straßen sind in der Qualität entsprechend einem Gewerbegebiet anzulegen.</p>	
<b>17</b>	<p><b>Amt für öffentliche Ordnung -Verkehrsbehörde</b> Schreiben vom 13.04.2018</p>	
	<p>Seitens der Verkehrsbehörde bestehen keine Bedenken. Auf die Stellungnahmen des PolPräs Tuttlingen vom 11.04.2018 wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe 06</p>
<b>18</b>	<p><b>Stadtverwaltung Albstadt</b> Schreiben vom 22.03.2018</p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Wir bitten jedoch um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>19</b>	<p><b>Bürgermeisteramt Dormettingen</b> Schreiben vom 10.04.2018</p>	
	<p>Die Belange der Gemeinde Dormettingen sind durch den Bebauungsplan voraussichtlich nicht berührt. Anregungen oder Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisname</p>
<b>20</b>	<p><b>Bürgermeisteramt Dotternhausen</b> Schreiben vom 28.03.2018</p>	
	<p>Die Gemeinde Dotternhausen ist durch die Planung betroffen. Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets wird der Schwerlastverkehr auf der L 442 zwischen Balingen-Weilstetten und Dotternhausen weiter zunehmen. Bereits heute ist die Kreuzung an der B 27/L 442 deutlich überlastet. Eine weitere Zunahme des Schwerlastverkehrs kann die Kreuzung ohne eine Umplanung nicht mehr abwickeln.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist daher auch die verkehrliche Abwicklung und die Situation an der Kreuzung B 27/L 442 darzustellen und Maßnahmen zur Entlastung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Kreuzungsbereich bildet sich durch die Überschneidung der überregional bedeutsamen Bundesstraße B27 und der Landesstraße L442, die keiner kommunalen Planungshoheit unterfallen. Eine stark zunehmende Belastung dieser Kreuzung ist auch durch die verstärkte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet ‚Großer Acker‘ zu beobachten.</p>
	<p>Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang der Planungen.</p>	<p>Die Gemeinde Dotternhausen wird am Verfahren weiter beteiligt.</p>
<b>21</b>	<p><b>Stadtverwaltung Geislingen</b> Schreiben vom 20.03.2018</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Der oben genannte Bebauungsplan in Balingen berührt unsere Aufgabenbereiche nicht. Wir haben daher keine Bedenken bzgl. der Aufstellung.	Kenntnisnahme

S.Stengel